

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Tschechische Republik**

(Rechtssache C-276/10) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2006/118/EG — Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung — Nicht fristgerechte Umsetzung)*

(2011/C 63/21)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und L. Jelínek)

Beklagte: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und J. Jirkalová)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372, S. 19) nachzukommen

**Tenor**

1. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 209 vom 31.7.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif — Luxemburg) — Tankreederei I SA/Directeur de l'administration des contributions directes**

(Rechtssache C-287/10) <sup>(1)</sup>

*(Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Steuergutschrift für Investitionen — Gewährung, die an die physische Durchführung der Investition im Inland gebunden ist — Betrieb von Binnenschiffen, die in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden)*

(2011/C 63/22)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal administratif

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Tankreederei I SA

Beklagter: Directeur de l'administration des contributions directes

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal administratif de Luxembourg — Auslegung von Art. 49 und 56 EG — Steuergutschrift für Investitionen — Regelung, nach der eine solche Gutschrift nur unter der Bedingung gewährt wird, dass die Investition in einer im Inland belegenen Betriebsstätte getätigt und dort physisch durchgeführt wird — Unternehmen, das in der internationalen Schifffahrt tätig und in Luxemburg ansässig und steuerpflichtig ist, aber eine Investition getätigt hat, die im Erwerb einer Sache besteht, die hauptsächlich außerhalb des luxemburgischen Hoheitsgebiets eingesetzt wird — Beschränkung der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

**Tenor**

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem ausschließlich in diesem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen die Inanspruchnahme einer Steuergutschrift nur deshalb versagt wird, weil das Investitionsgut, für das die Gutschrift verlangt wird, physisch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 221 vom 14.8.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle — Deutschland) — Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz**

(Rechtssache C-491/10 PPU) <sup>(1)</sup>

*(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Elterliche Verantwortung — Sorgerecht — Kindesentführung — Art. 42 — Vollstreckung einer von einem zuständigen (spanischen) Gericht erlassenen Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes angeordnet wird und für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde — Befugnis des ersuchten (deutschen) Gerichts, die Vollstreckung der Entscheidung im Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte des Kindes zu verweigern)*

(2011/C 63/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Celle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Joseba Andoni Aguirre Zarraga

Beklagte: Simone Pelz